



REPUBLIK ÖSTERREICH  
DER BUNDESMINISTER FÜR  
ÖFFENTLICHE WIRTSCHAFT UND VERKEHR  
MAG. VIKTOR KLIMA

A-1030 Wien, Radetzkystraße 2  
Tel. (0222) 711 62-9100  
Teletex (232) 3221155  
Telex 61 3221155  
Telefax (0222) 713 78 76  
DVR: 009 02 04

Pr.Zl. 17065/8-4/95

XIX. GP.-NR  
664 /AB  
1995 -05- 04

ANFRAGEBEANTWORTUNG  
betroffend die schriftliche Anfrage der Abg.  
Haidlmayr, Freundinnen und Freunde vom 3. März 1995,  
Zl. 656/J-NR/1995 "Umsetzung des Behindertenkonzeptes  
der österreichischen Bundesregierung"

zu

656 /J

Zu Ihren Fragen

"Welche Punkte des Behindertenkonzeptes der Bundesregierung werden in Ihrem Bereich 1995 verwirklicht?

Wie sieht der weitere Zeitplan für die Umsetzung des Behindertenkonzeptes der Bundesregierung aus?"

erlaube ich mir - in Bezug auf einzelne Bereiche meines Ressorts - wie folgt Stellung zu nehmen:

#### Bereich Straßenverkehr

Das Behindertenkonzept der österreichischen Bundesregierung sieht aufgrund der Tatsache, daß behinderte Menschen in ihrer persönlichen Mobilität mehr oder minder eingeschränkt sind, vor, diesem Umstand Rechnung zu tragen.

Mit der 18. Novelle zur Straßenverkehrsordnung, BGBl. Nr. 522/1993, wurden mit der Einführung des § 26b Abs. 2 und 4 dauernd stark gehbehinderte Personen, wenn sie ein Fahrzeug selbst lenken oder Lenker von Fahrzeugen in der Zeit, in der sie eine dauernd stark gehbehinderte Person befördern dahingehend begünstigt, daß sie auf Straßenstellen, auf denen das Parken verboten ist, in einer Kurzparkzone ohne zeitliche Beschränkung sowie in einer Fußgängerzone während der Zeit von Ladetätigkeiten parken dürfen.

Weiters sind gemäß § 43 Abs. 1 lit. d. StVO von der Behörde Straßenstellen in der Nähe von Krankenhäusern, Sozialversicherungseinrichtungen oder dergleichen zum Abstellen der betreffenden Kraftfahrzeuge durch ein Halteverbot freizuhalten.

Durch die 19. Novelle der Straßenverkehrsordnung, BGBl.Nr. 518/1994, wurde gemäß § 24

Abs. 5a eine Begünstigung auch für behinderte Personen dahingehend geschaffen, daß, wenn sie der Pflege im Sinne der Hauskrankenpflege bedürfen, das zu diesem Zweck benötigte Kraftfahrzeug auch im Halte- bzw. Parkverbot abgestellt werden darf, wenn in der Nähe kein freier Parkplatz zur Verfügung steht.

Mit der Erstellung des Bundesverkehrswegeplans im Jahr 1995 soll den Forderungen nach Verbesserung und Sicherung gesellschaftlich erwünschter Mobilität, den Anforderungen ausgewogener regionaler Wirtschaftsentwicklung, der Förderung des Kombinierten Verkehrs und der Erhöhung der Verkehrssicherheit möglichst Rechnung getragen werden. Bei der Bewertung der entsprechenden Projekte wird die Erreichbarkeit für Behinderte ein Kriterium sein.

Das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr ist als Teilnehmer bei der Europäischen Konferenz der Verkehrsminister (CEMT) an der Ausarbeitung von Programmen zur Besserstellung und Förderung von behinderten Menschen im Straßenverkehr beteiligt und in diesem Rahmen stets um einen Erfahrungsaustausch mit anderen europäischen Staaten bemüht.

#### Bereich Luftfahrt

Im Bereich Luftfahrt haben meine Mitarbeiter sehr aktiv in der Europäischen Zivilluftfahrtkonferenz (ECAC) an der Gestaltung einer neuen Richtlinie für die Beförderung von Passagieren mit reduzierter Bewegungsmöglichkeit (Passengers with reduced mobility) mitgewirkt; die Europäische Verkehrsministerkonferenz (CEMT) und die ECAC haben im April 1994 unter dem Vorsitz von Dr. Gerhard Stadler, dem für Luftfahrt zuständigen Sektionschef in meinem Bundesministerium, eine Konferenz für behinderte Flugpassagiere veranstaltet. Am 30. September 1994 wurden in Zusammenarbeit mit den österreichischen Behindertenorganisationen, dem Flughafen Schwechat und der Austrian Airlines ein Behindertentag veranstaltet, um die für behinderte Flugpassagiere geschaffenen Erleichterungen zu zeigen. Auch bei der weiteren Ausgestaltung der österreichischen Flughäfen wird auf behindertengerechte Einrichtungen geachtet.

- 3 -

### Bereich Post und Telegraphenverwaltung

#### Pkt. 2.3. Kommunikation

Im PAN/Bildschirmtext-System der Post wurde für blinde Personen der PC SW-Dekoder "Decodix" so adaptiert, daß Textinformationen vom Bildschirm auf eine "Braille-Blinden-Tastatur" übertragen werden können. Damit wird die Kommunikation - in Verbindung mit Telefon, Modem und Personalcomputer - mit allen Online- und Dialogdiensten, die im PAN/Ptx-System angeboten werden, für Blinde ermöglicht.

Darüberhinaus werden in den in nächster Zeit zur Aufstellung gelangenden neuen Telefonzellen die Münzfernspchapparate bzw. Wertkartentelefone so montiert, daß Rollstuhlfahrer vom Rollstuhl aus die Geräte bedienen können.

#### Pkt. 6.1: Behinderteneinstellung

Bei der Post werden derzeit ca. 1200 Mitarbeiter beschäftigt, die eine vom Landesinvalidenamt bzw. Bundessozialamt bescheidmäßig anerkannte Behinderung aufweisen. Von diesen Bediensteten gehören 1046 (einschließlich der Doppelanrechnungen) zum Kreis der begünstigten Behinderten nach den Bestimmungen des Behinderteneinstellungsgesetzes, weil der Grad ihrer Behinderung 50 bis 100 Prozent beträgt.

Beim Neubau großer Dienststellen werden bevorzugt Vermittlungsarbeitsplätze für blinde Dienstnehmer eingerichtet. Alle mit Personalaufnahmen befaßten Stellen sind angewiesen, Berwerbungen von behinderten Personen ein besonderes Augenmerk zuzuwenden.

#### Pkt. 6.3: Geschützte Werkstätten

Im Rahmen von Auftragsvergaben gem. den Vergabevorschriften des Bundes (Bundesvertragsgesetz, ÖNORM A 2050) werden seitens der Post auch laufend Aufträge an "Geschützte Werkstätten für Behinderte" vergeben.

#### Pkt. 10.2: Behindertengerechtes Bauen

Im Jahr 1995 werden voraussichtlich weitere 50 bis 60 Postämter mit einem stufenlosen

Eingang ausgestattet werden.

Die Post ist im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Möglichkeiten auch weiterhin bemüht, durch entsprechende Maßnahmen, insbesondere unter Einbeziehung der neuesten Entwicklungen im Bereich der Fernmeldetechnologie, die im Behindertenkonzept der Bundesregierung enthaltenen Zielsetzungen laufend zu verwirklichen.

Das Verkehrsarbeitsinspektorat ist gemäß § 4 Abs. 2 Z 3 VAIG 1994 insbesondere auch verpflichtet, die Einhaltung der zum Schutz von besonders schutzbedürftigen Personen (Behinderten) erlassenen Rechtsvorschriften zu überwachen sowie gemäß § 4 Abs. 6 des VAIG die Weiterentwicklung derartiger Schutzvorschriften voranzutreiben.

Diesem Auftrag wird im Bereich der Inspektionstätigkeit dadurch entsprochen, daß im Rahmen von Teilnahmen an kommissionellen Verhandlungen, von Beratungen und bei den Inspektionen unmittelbar auf die Wahrnehmung der Interessen von beschäftigten Behinderten im Hinblick auf die Gestaltung der Arbeitsplätze, der Verkehrsflächen, Sanitäreinrichtungen, Gänge, Stiegen, Aufzüge und dgl. geachtet wird. Z.B. wurden im Jahr 1994 bei insgesamt 545 durchgeföhrten kommissionellen Verhandlungen von den Verkehrs-Arbeitsinspektoren/innen durch Erteilung entsprechender Auflagen sowohl im Hinblick auf die Wiedereingliederung verunfallter Bediensteter oder die Beschäftigung von Behinderten entsprechende Voraussetzungen geschaffen. Dabei wird darauf geachtet, daß Gebäude, Sanitäreinrichtungen, Fahrzeuge etc., die für beschäftigte Behinderte geeignet sind, aus gleichen Gründen meist auch für behinderte Kunden, Passagiere etc., richtig gestaltet sind.

Hinsichtlich der Weiterentwicklung der Vorschriften hat das Verkehrs-Arbeitsinspektorat insbesondere auf die Weiterentwicklung entsprechender Normen Wert gelegt und in den diesbezüglichen Normenausschüssen an der Schaffung der Normen z.B. V 2100, 2102 "Technische Hilfen für Sehbehinderte", taktile Markierungen, akustische Hilfssignale etc. mitgewirkt. Im neuen ArbeitnehmerInnenschutzgesetz, an dem auch das Verkehrs-Arbeitsinspektorat wesentlich mitgewirkt hat, ist darüberhinaus die behindertengerechte Gestaltung von

- 5 -

Arbeitsplätzen grundsätzlich berücksichtigt und vorgesorgt, daß diese Rahmenvorschriften in den zu schaffenden Durchführungsverordnungen ausführlich ausformuliert und berücksichtigt werden. Im ho. Bereich wird dabei der behindertengerechten Gestaltung von Fahrzeugen besondere Beachtung zu schenken sein.

Pkt. 11:

Sämtliche "Bestellungen" von Tarifermäßigungen im Rahmen des ÖKOBONUS, der Bestandteil des Gemeinwirtschaftlichen Leistungsvertrages mit den Bahnen ist, erfolgten bisher von Seiten des Verkehrsressorts.

Von meinem Ressort wurden im Rahmen des ÖKOBONUS 1994 folgende Leistungen für Behinderte bestellt und durch die ÖBB erbracht:

Umweltticket für Behinderte: 6.231.000 S

Umweltticket für Schwerkriegsversehrte: 10.567.000 S

Umweltticket für Zivilblinde: 4.154.000 S

Für den Bereich der ÖBB möchte ich einmal mehr darauf hinweisen, daß gemäß Art. 52 Abs. 1 B-VG und § 90 erster Satz des Geschäftsordnungsgesetzes 1975 der Nationalrat befugt ist, die Geschäftsführung der Bundesregierung zu überprüfen, deren Mitglieder über alle Gegenstände der Vollziehung zu befragen und alle einschlägigen Auskünfte zu verlangen. § 90 zweiter Satz des Geschäftsordnungsgesetzes 1975 präzisiert die "Gegenstände der Vollziehung" - also die Gegenstände des Fragerechtes - unter Verwendung des Wortlautes des § 2 Abs. 3 des Bundesministeriengesetzes 1973. Demgemäß sind darunter zu verstehen: "Regierungsakte, Angelegenheiten der behördlichen Verwaltung oder der Verwaltung des Bundes als Träger von Privatrechten."

Für den Umfang der Pflicht zur Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage ist daher vor allem von Bedeutung, ob die Frage einen "Gegenstand der Vollziehung" betrifft.

Das in Art. 52 Abs. 1 B-VG niedergelegte Fragerecht und die ihm korrespondierende Infor-

- 6 -

bilden, ob die Regierungsgeschäfte den von der Volksvertretung beschlossenen Gesetzen gemäß, desgleichen aber, ob sie darüber hinaus auch den politischen Intentionen der Volksvertretung entsprechend geführt werden. Sie finden daher ihre Grenze in den Ingerenzmöglichkeiten, über die die Bundesregierung und ihre einzelnen Mitglieder in ihrem jeweiligen Wirkungsbereich verfügen.

Eine parlamentarische Anfrage im Zusammenhang mit einem im Eigentum des Bundes stehenden Unternehmen ist damit so weit vom Interpellationsrecht gemäß Art. 52 Abs. 1 B-VG ("Vollziehung des Bundes") erfaßt, als in den Organen dieser Unternehmen Verwaltungsorgane tätig werden. Konsequenterweise unterliegen daher auch nur die Handlungen von Verwaltungsorganen in den Organen von Unternehmen der parlamentarischen Interpellation.

Nicht vom Interpellationsrecht umfaßt sind jedoch Handlungen, die von geschäftsführenden Unternehmungsorganen selbst gesetzt werden.

Ihre Fragen betreffend die ÖBB beziehen sich aber ausschließlich auf Handlungen von Unternehmensorganen und wären daher auch von diesen zu beantworten.

Ich habe Ihre Anfrage aber auch an die ÖBB weitergeleitet.

Die entsprechende Stellungnahme darf ich Ihnen in der Beilage zur Kenntnis bringen.

Wien, am 3. Mai 1995

Der Bundesminister

*BEILAGE***BEILAGE**Stellungnahme der ÖBB zur parlamentarischen Anfrage Zl. 656/J-NR/1995**2.3 Kommunikation**

Für Sehbehinderte werden das ÖBB-Kursbuch Bahn-Inland sowie wesentliche Auslandsverbindungen blindengerecht erstellt und in Form eines "Fahrplanes auf Diskette" angeboten.

**6.1 BEHINDERTENEINSTELLUNG**

Bei den Österreichischen Bundesbahnen ist zu berücksichtigen, daß diese ein Betrieb sind, in dem die Gefährdung von Bediensteten, einen Arbeitsunfall zu erleiden, im Vergleich zu anderen Zweigen des Bundesdienstes und wohl auch im Vergleich zu vielen Betrieben der Privatwirtschaft aufgrund der spezifischen Arbeitsanforderungen und des in verschiedenen Dienstzweigen vergleichsweise großen Gefahrenpotentials ungleich höher ist. So ereignen sich im Jahresdurchschnitt trotz intensivster Bemühungen und Vorkehrungen hinsichtlich Unfallverhütungs- und Arbeitssicherheitsmaßnahmen rd. 3000 Unfälle.

Trotz der bestehenden hohen Tauglichkeitsanforderungen an die Bediensteten der verschiedenen Dienstzweige, insbesondere jener im Triebfahrzeug-, Betriebs-/Verkehrs-, Zugbegleit-, aber auch Sicherungs-, Bahnhof- und Bau- und Bahnerhaltungsdienst sowie auch der Werkstattendienste, werden unfallgeschädigte Bedienstete, sofern erforderlich, nach erfolgter Rehabilitation und entsprechender Um- und Einschulung auf jenen Dienstposten bei den ÖBB weiterbeschäftigt, in denen sie den (allenfalls verminderten) Tauglichkeitsanforderungen noch zu entsprechen vermögen bzw. für die sie noch die erforderliche körperliche Leistungsfähigkeit erbringen können.

Im Hinblick auf diese Gegebenheiten sind die personalwirtschaftlichen Belastungen im Vergleich zu anderen Betrieben oder Bundesdienststellen wesentlich höher. Nicht zuletzt auch deshalb, da Bedienstete im Verlauf ihres Dienstverhältnisses bei den ÖBB auch aus anderen Gründen, als durch einen Unfall, gewissen (erhöhten) Tauglichkeitsanforderungen nicht mehr genügen und daher ebenso auf, mit geringeren Tauglichkeitskriterien ausgestatteten Dienstposten untergebracht und weiterbeschäftigt werden müssen.

- 2 -

Aufgrund des gegebenen Sachverhaltes, insbesondere aber auch der Tatsache, daß die ÖBB stets bemüht sind, ihre eigenen unfallversehrten oder unfallgeschädigten bzw. mindertauglichen Bediensteten weiterhin zu beschäftigen, ist eine Einstellung von Behinderten in der Höhe des nach dem Behinderteneinstellungsgesetzes geforderten Pflichtausmaßes nicht möglich.

### 6.3 GESCHÜTZTE WERKSTÄTTELN

Von den ÖBB werden jährlich etwa 4,5 Mio S für Aufträge an geschützte Behinderten-Werkstätten aufgewendet.

### 7.1 PRÄVENTION

Die ÖBB räumen dem psychologischen Aspekt der Sicherheit höchste Priorität ein. Seit mehr als 60 Jahren wird ein äußerst strenger Maßstab hinsichtlich der Auswahl der Mitarbeiter im Betriebsdienst angelegt. Dabei wird den sehr unterschiedlichen Anforderungen an die psychophysiologische und persönlichkeitsmäßige Ausstattung des Mitarbeiters verstärkt Rechnung getragen.

Der Mensch mit seinen biologisch determinierten Eigenschaften stellt an der Schnittstelle mit dem technischen System des Eisenbahnbetriebes eine wesentliche Leistungsgröße dar. Die Sicherheit des Schienenverkehrs wird deshalb von menschlichen Faktoren entscheidend beeinflußt, andererseits wirkt sich das Gefahrenspektrum auf die Sicherheit des Einzelnen aus, was durch die Zahl und Schwere von Arbeitsunfällen belegt wird. Unter diesen Aspekten sind deshalb besondere Anforderungen an die körperliche und geistige Tauglichkeit der Mitarbeiterinnen zu stellen. Es besteht die Verpflichtung den gesundheitlichen Status in Bezug auf die Sicherheit zu beachten.

Aus medizinischer Sicht maßgeblich ist dabei die normale Funktion bzw. Unversehrtheit von nervalen Strukturen, der Sinnesorgane, insbesondere des Farbsinnes, sowie aller für die körperliche und geistige Integrität bedeutsamer Erkrankungen. Diese Faktoren werden im Rahmen von Eignungs- oder Wiederholungsuntersuchungen ärztlich begutachtet und im Hinblick auf den Einsatzbereich der Mitarbeiter bewertet.

- 3 -

Für den medizinischen Dienst stellt sich dabei die Aufgabe, den optimalen Einsatz des Personals unter Beachtung des individuellen Gesundheitszustandes unter Ausschluß aller sicherheitsrelevanten Risiken zu gewährleisten.

Im Falle von Krankheit oder Gebrechen hat die Rehabilitation und Integration am Arbeitsplatz immer Vorrang.

Nicht nur die Anforderungen, die ein technisches System an den Menschen stellt, sondern die Ausrichtung der Arbeitsbedingungen nach dem menschlichen Maß sind als wesentlicher Faktor der Betriebssicherheit zu betrachten. So ist die Mitgestaltung von Arbeitsplätzen nach ergonomischen Aspekten eine Aufgabe die der bahnbetriebsärztliche Dienst wahrnimmt.

Der Wandel im Belastungsspektrum von den physischen zu den psychomentalen Beanspruchungen muß mit der menschlichen Leistungsfähigkeit permanent abgestimmt werden, um nicht die für die Sicherheit des Eisenbahnverkehrs maßgeblichen Grenzen zu überschreiten.

Nicht zuletzt wäre anzumerken, daß 1994 von den ÖBB eine "Hotline" eingeführt wurde, um den Mitarbeitern des Betriebsdienstes im speziellen, aber auch allen anderen Mitarbeitern des Unternehmens eine Möglichkeit zu bieten, berufliche und persönliche, belastende Erlebnisse auszusprechen und fachkundige oder auch therapeutische Hilfe zu erhalten.

## 11. VERKEHR

Die ÖBB sind besonders bemüht, behinderten Fahrgästen Bahnfahrten möglichst angenehm zu gestalten.

Speziell eingerichtete Serviceleistungen werden - in enger Abstimmung mit den zuständigen Behindertenorganisationen - durch technische, bauliche sowie organisatorische Maßnahmen laufend ergänzt und den besonderen Erfordernissen behinderter Menschen angepaßt.

Im einzelnen sind insbesondere folgende Maßnahmen bzw. Verbesserungen anzuführen:

#### WAGENMATERIAL

- Innerhalb Österreichs werden derzeit täglich in 82 Reisezügen behindertengerechte Reisewagen eingesetzt. Diese verfügen jeweils über 2 Stellplätze für Rollstuhlrreisende in Nichtraucherabteil sowie eine rollstuhlgängige Toilette.
- Die auf den Schnellbahnstrecken verkehrenden Triebwagengarnituren der Baureihen 4020 und 4030 ermöglichen (durch das Versetzen der Mittelholme beim Einstieg) ebenfalls die Mitfahrt von Rollstuhlrreisenden.
- Auch in den Speisewagen sind Stellplätze für Rollstuhlfahrer, je 1 im Raucher- und Nichtraucherbereich, vorhanden.
- Die auf Regionalbahnstrecken eingesetzten Triebwagen der Baureihen 5057 bzw. 5147 verfügen ebenso über Stellplätze für Rollstuhlrreisende.
- Die ÖBB sind bemüht, im Inlandverkehr verstärkt Reisezugwagen mit besonders geringer Fußbodenhöhe einzusetzen.
- Um Rollstuhlfahrer die Bahnfahrt entscheidend zu erleichtern, haben die ÖBB (in enger Kooperation mit Behindertenorganisationen) einen speziellen Rollstuhl-Hebelift entwickelt.

Dieser mobile und damit schnell zu jedem gewünschten Reisewagen zu befördernde Hebelift (in ÖBB-Werkstätten gebaut) verfügt über eine Tragfähigkeit von 250 kg.

Derzeit stehen auf insgesamt 106 ÖBB-Bahnhöfen diese mobilen Einstiegs-hilfen zur Verfügung.

- 5 -

- Auch bei der technischen Gestaltung der Linienautobusse wird auf die Bedürfnisse behinderter Personen (Einsatz von Niederflurbussen, Luftfederung) Rücksicht genommen.

#### BAULICHE MASSNAHMEN

- Um den Schwierigkeiten beim Einsteigen in Reisezugwagen älterer Bauart (großer Niveauunterschied zwischen Bahnsteig und unterster Trittstufe) zu begegnen, ist bei Neu- und Umbauten eine Erhöhung des Bahnsteigniveaus vorgesehen.
- Bei Bahnhofsneubauten- und -umbauten wurde und wird besonderer Wert darauf gelegt, die Bahnhofseinrichtungen gemäß ÖNORM B 1600 behindertengerecht zu gestalten.

Beispiele sind: Graz Hbf, Villach Hbf, Amstetten und Wörgl.

- An weiteren behindertenfreundlichen Maßnahmen sind insbesondere noch die Einrichtung spezieller Behindertenparkplätze, der Einbau von behindertengerechten WC, die Installierung von Aufzügen sowie der Einbau automatischer Türen in zahlreichen Bahnhöfen zu erwähnen.

#### ORGANISATORISCHE MASSNAHMEN

- Die ÖBB haben einen zusammenklappbaren, platzsparenden Rollstuhl für schwerst- körperbehinderte Menschen entwickelt, um das Heben in den Einstieg, die Durchfahrt durch enge Türen und Gänge im Zug bis zum Sitzplatz zu ermöglichen.

Dieser Rollstuhl wird für Fahrten auf ÖBB-Strecken von und zu besetzten Bahnhöfen kostenlos zur Verfügung gestellt. Eine Voranmeldung von 3 Tagen ist erforderlich.

- Im Rahmen des Bahn-Totalservice (Ticketbestellung) steht insbesondere für behinderte Menschen mit dem Bahn-Servicepaß ein ganzes Paket von Zusatz

leistungen (Transfer einer Person und Gepäck zum oder vom Bahnhof, Sitzplatzreservierung, Gepäckträgerdienst u.a.m.) zur Verfügung.

- Auf Wunsch holen die ÖBB Reisegepäck auch direkt von der Wohnung ab. Die Zustellung der Gepäckstücke an das Reiseziel erfolgt innerhalb von 24 Stunden.
- Zugbegleit- und Bahnhofspersonal sind verpflichtet, schwachen oder körperbehinderten Reisenden beim Ein- und Aussteigen sowie innerhalb der Reisezugwagen behilflich zu sein und deren Begleiter in jeder Weise zu unterstützen. Darüberhinaus wird mobilitätsbehinderten Reisenden auf Wunsch und Anforderung auch persönliche Hilfestellung zum Überqueren der Gleise (auf Bahnhöfen, bei denen die Bahnsteige nicht stufenlos erreichbar sind) gegeben.
- Für besondere Behindertenangelegenheiten bzw. -fragen (Vorschläge, Anregungen etc.) steht bei den ÖBB eine spezielle Behinderten-Servicestelle zur Verfügung.
- In enger Zusammenarbeit mit den Behindertenverbänden wurde von den ÖBB ein spezieller "Behindertenführer" konzipiert.

Der Behindertenführer bietet alles Wissenswerte für eine Bahnreise. Beginnend mit Informationen über Reiseplanung und Buchung, über wesentliche Serviceleistungen und Preisangebote für behinderte Fahrgäste, bis hin zum Verzeichnis der Ausstattung von Bahnhöfen mit behindertengerechten Einrichtungen. All dies ist in dieser Broschüre übersichtlich aufbereitet.

Primärer Zweck des Behindertenführers ist es, behinderten und älteren Personen die Angst vor eventuellen Problemen einer Bahnreise zu nehmen.

Der Behindertenführer ist kostenlos bei allen Bahnhöfen und Verkaufsstellen der ÖBB sowie bei den Behindertenorganisationen erhältlich.

## TARIFMASSNAHMEN

### Im Schienenverkehr

- Umweltticket für Behinderte (50 % Ermäßigung)

Das Umweltticket für Behinderte wird folgenden Personen nach Vorlage eines entsprechenden Nachweises gewährt:

- Personen, für die erhöhte Familienbeihilfe bezogen wird oder die selbst erhöhte Familienbeihilfe gemäß § 8 Abs. 4 und 7 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 beziehen, sofern bei Ihnen ein Grad der Behinderung von mind. 70 % oder die voraussichtlich dauernde Selbsterhaltungsunfähigkeit festgestellt wurde.
- Beziehern von Pflegegeldern oder anderen vergleichbaren Leistungen aufgrund bundes- oder landesgesetzlicher Vorschriften.
- Beziehern von Versehrtenrenten nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 70 %.
- Versorgungsberechtigten nach dem Heeresversorgungsgesetz, BGBl. Nr. 27/1964, ab einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 70 % .
- Begünstigten Behinderten im Sinne des Behinderteneinstellungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1970, ab einem Grad der Behinderung von 70 %.
- Umweltticket für Schwerkriegsbeschädigte (50 % Ermäßigung)

Als Schwerkriegsbeschädigte gelten Personen, welche als Schwerkriegsbeschädigte im Sinne der Bestimmungen des KOVG 1957 oder als Opfer des Kampfes um ein freies demokratisches Österreich im Sinne der Bestimmung

der OFG 1947 anzusehen sind und deren Erwerbsfähigkeit nach den Bestimmungen des KOVG 1957 um mindestens 70 % gemindert ist.

Eine Begleitperson und ein Führhund werden unentgeltlich befördert, wenn im Schwerkriegsbeschädigungsausweis eine Berechtigungsmarke für Begleiter (Begleitermarke) enthalten ist. Anspruch auf die Begleitermarke haben Schwerkriegsbeschädigte, welche eine Pflege- oder eine Blindenzulage gemäß § 18 oder 19 des KOVG 1957 beziehen. Die Berechtigungsmarken werden von dem für den Wohnort der Schwerkriegsbeschädigten zuständigen Landesinvalidenamt ausgegeben.

Krankengeräte bis zu einem Gesamtgewicht von 90 kg werden kostenlos befördert.

- Umweltticket für Zivilblinde (50 % Ermäßigung)

Als Zivilblinde gelten Personen, welche völlig blind sind oder auf keinem Auge mehr als 1/25 der normalen Sehschärfe besitzen und hiefür die Bescheinigung eines österreichischen Amtsarztes vorweisen. Die Halbprix-Pässe und die Berechtigungsmarken werden ausschließlich vom österreichischen Blindenverband, 1140 Wien, Hägelingasse 4-6, und von der Hilfsgemeinschaft der Blinden und Sehschwachen Österreichs, 1200 Wien, Treustraße 9, ausgegeben. (Die Mitgliedschaft bei einem dieser Vereine ist nicht Voraussetzung.) Eine Begleitperson und ein Führhund werden unentgeltlich befördert.

- 50 %ige Gepäckfrachtermäßigung für Behinderte, Schwerkriegsbeschädigte und Zivilblinde.

- Gebührenfreie Platzreservierung für Schwerkriegsbeschädigte und Zivilblinde.

Im Kraftfahrlinienverkehr

- 50 %ige Fahrpreisermäßigung für Schwerkriegsbeschädigte und Zivilblinde.

- 9 -

- Unentgeltliche Beförderung auf allen als Ortslinienverkehr geltenden Kraftfahrlinien (für Schwerkriegsbeschädigte)
- Unentgeltliche Beförderung eines Begleiters oder eines Führhundes bei gemeinsamer Fahrt mit dem Schwerkriegsbeschädigten bzw. Zivilblinden.